



Satzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. für die Freiwillige Feuerwehr - Feuerwehrsatzung -

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. ist eine aus ehrenamtlichen und hauptamtlichen Angehörigen bestehende Einrichtung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Weißwasser/O.L.“, im folgenden Feuerwehr genannt.
- (3) Neben der aktiven Abteilung der Feuerwehr können eine Jugend- und Kinderfeuerwehr sowie eine Alters- und Ehrenabteilung gebildet werden.
- (4) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Gemeindeführer und seinen mindestens einen, jedoch maximal drei Stellvertretern. Diese unterstehen organisatorisch dem Oberbürgermeister.

§ 2

Pflichten der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat die Pflicht
 - a) Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - b) technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 - c) nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen sowie Stellungnahmen zu Belangen des Brandschutzes abzugeben.
- (2) Der Oberbürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3

Laufbahn- und Tarifbestimmungen

Für die hauptberuflichen Angehörigen der Feuerwehr gelten gemäß § 18 Abs. 1 SächsBRKG bezüglich der Einstellung und Ausbildung, die Grundsätze der Berufsfeuerwehr.

Es gelten die Laufbahn- und Tarifbestimmungen sowie innerdienstlichen Weisungen.

§ 4

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr sind
 - a) das vollendete 16. Lebensjahr,
 - b) die Erfüllung der körperlichen und gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
 - c) die charakterliche Eignung,
 - d) die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
 - e) die Bereitschaft zur Teilnahme an der geforderten Mindestausbildung von jährlich 40 Stunden im laufenden Ausbildungsjahr (nach den gültigen Feuerwehrdienstvorschriften),
 - f) die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, Krankheit, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen. Die Bewerber für den aktiven Feuerwehrdienst sollen im Einzugsbereich der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Sofern die Bewerber nicht im Einzugsbereich der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. wohnen, haben sie ihre aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr ihres Wohnortes nachzuweisen.

- (2) Die erforderliche Eignung besitzen in der Regel Personen nicht,
 - a) die Mitglied
 - aa) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder
 - bb) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, waren, wenn seit der Beendigung

- der Mitgliedschaft fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
- b) bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren
 - ba) Bestrebungen einzeln verfolgt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
 - bb) Mitglied in einer Vereinigung waren, die solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat, oder
 - bc) eine solche Vereinigung unterstützt haben.
- (3) Die Bewerber sollten in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein.
Der Gemeindevorstand entscheidet, nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, über Ausnahmen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Gemeinde zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindevorstand nach einer einjährigen Probezeit und Anhörung der Hauptversammlung. Die Probezeit entfällt bei Angehörigen, die aus der eigenen Jugendfeuerwehr übertreten.
Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Gemeindevorstand durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Bewerber, die nachweislich bereits Mitglied einer Feuerwehr waren, werden mit dem bereits erworbenen Dienstgrad und der bisherigen Dienstzeit übernommen. Absolvierte Lehrgänge werden nur nach Vorlage der entsprechenden Nachweise im Original anerkannt. Dies gilt auch bei Gleichwertigkeit von Lehrgangsabschlüssen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.
- (7) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis, eine Kopie dieser Satzung inklusive weitere, für die Feuerwehr geltende Regelungen und Anweisungen.

§ 5

Aktive und ruhende Mitgliedschaft

- (1) Ein aktives Feuerwehrmitglied ist derjenige, der gemäß § 4 in der Freiwilligen Feuerwehr Weißwasser/O.L. aufgenommen wurde und an der Erfüllung der Aufgaben (§ 2 der Satzung) unmittelbar mitwirkt, indem er regelmäßig Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzdienst leistet.
- (2) Ist ein Feuerwehrangehöriger länger als 3 Monate wegen Krankheit, aus beruflichen oder persönlichen Gründen, die eine besondere Härte bedeuten, am aktiven Feuerwehrdienst gehindert, so ist die aktive Mitgliedschaft auf Antrag, für einen Zeitraum von max. 2 Jahren in eine ruhende Mitgliedschaft zu überführen. Die Mitgliedschaft in der
- Feuerwehr endet nach 2 Jahren ruhender Mitgliedschaft automatisch.
- (3) Der Antrag zur ruhenden Mitgliedschaft ist unter Angabe der Gründe schriftlich durch den Feuerwehrangehörigen an den Gemeindevorstand zu richten. Der Gemeindevorstand entscheidet nach Anhörung des Feuerwehrausschusses über den Antrag und stellt unter Angabe der Gründe die ruhende Mitgliedschaft fest. Die Beendigung der ruhenden Mitgliedschaft ist durch den betreffenden Feuerwehrangehörigen ebenfalls schriftlich mitzuteilen.
- (4) Während der ruhenden Mitgliedschaft in der Feuerwehr ist es dem betreffenden Feuerwehrangehörigen nicht möglich, an Einsätzen und Einsatzübungen teilzunehmen.
Weiterhin erfolgt keine Benachrichtigung über den Dienstplan und sonstige Interna. Dies gilt für analoge und digitale Medien.
Alle weiteren zur Dienstausbildung überlassenen Schlüssel, Gerätschaften und Funkmeldeempfänger inkl. Zubehör sind in einem ordentlichen und sauberen Zustand abzugeben. Außerdem besteht in dieser Zeit kein Anspruch auf Ehrungen und Entschädigungen. Zeiten der ruhenden Mitgliedschaft werden nicht auf die Zugehörigkeit der Feuerwehr angerechnet.

§ 6

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
 - a) die Probezeit nicht erfolgreich absolviert hat,
 - b) das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat,
 - c) auf schriftlichen Antrag in die Alters- und Ehrenabteilung wechselt,
 - d) ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird,
 - e) aus der Feuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
 - f) seine aktive Mitgliedschaft nicht vor Ablauf des 2. Ruhejahres seiner ruhenden Mitgliedschaft schriftlich aktiviert,
 - g) bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 4 Abs. 1 schriftlich zurücknimmt.
- (2) Der Feuerwehrdienst kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen beendet werden, wenn der Dienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Gemeindevorstand schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Sofern er nicht nachweisen kann, dass er weiterhin regelmäßig an Aus- und Fortbildungen sowie an Einsätzen teilnehmen kann, kann sein Feuerwehrdienst beendet werden. Über die Entlassung

- entscheidet der Gemeindeführer nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (4) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere,
- a) wenn der Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann und das Verschulden in seiner Person liegt,
 - b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 - c) bei Missachtung der gültigen Organisationsanweisungen der Freiwilligen Feuerwehr Weißwasser/O.L.,
 - d) bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,
 - e) bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
 - f) wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des § 4 Absatz 1 Buchst. f) handelt oder die Nichteignung im Sinne des § 4 Absatz 2 festgestellt wird, oder
 - g) bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
- (5) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 4 kann der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.
- (6) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt zu treffen. Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Der Feuerwehrangehörige hat mit Erlass des Verwaltungsaktes innerhalb von 14 Tagen den Dienstausweis, sämtliche überlassene Schlüssel, seine Uniform, die persönliche Ausrüstung, die von der Feuerwehr erhaltenen Ausbildungs- und Schulungsmaterialien, Dienstvorschriften und dergleichen, sowie alle weiteren zur Dienstausbildung überlassenen Gerätschaften und Funkmeldeempfänger inkl. Zubehör in einem ordentlichen und sauberen Zustand abzugeben. Erfolgt dies nicht, werden die fehlenden Gegenstände auf Grundlage der Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt.
- (8) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.
- (2) Die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken. Zu Maßnahmen der Jugend-, Verbands- und Öffentlichkeitsarbeit kann eine Freistellung auf Antrag erfolgen.
- (3) Funktionsträger nach § 63 Abs. 1 SächsBRKG und § 13 Sächsische Feuerwehrverordnung (Sächs-FwVO) sowie andere Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in der festgelegten Höhe der Entschädigungssatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
- (4) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf schriftlichen Antrag Auslagen nach § 63 SächsBRKG. Darüber hinaus erstattet die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie Vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
- a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV) regelmäßig und pünktlich, entsprechend den geltenden Gesetzen und Verordnungen, teilzunehmen,
 - b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
 - c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - d) im Dienst und außerhalb des Dienstes sowie in der Öffentlichkeit ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - e) die Feuerwehrdienstvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und die gültigen Organisationsanweisungen der Freiwilligen Feuerwehr Weißwasser/O.L. für den Feuerwehrdienst zu beachten und einzuhalten,
 - f) sich regelmäßig nach Aufforderung den jeweiligen Tauglichkeitsuntersuchungen zu unterziehen,
 - g) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände nach §6 Absatz 7, Dienstbekleidung, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
 - h) die Verlegung des ständigen Wohnsitzes unverzüglich dem Gemeindeführer schriftlich mitzuteilen und
 - i) Feuerwehrangehörige mit Doppelmitgliedschaft müssen mindestens 20 Ausbildungsstunden in der hiesigen Feuerwehr ableisten. In beiden Feuerwehren zusammen müssen mind. 40 Ausbildungsstunden erbracht werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Gemeindeführer und seine Stellvertreter sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.

- (6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als drei Wochen dem Gemeindeführer oder seinen Stellvertretern rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindeführer
- a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - b) die Androhung des Ausschlusses aussprechen,
 - c) die Dienstbeendigung nach Absprache mit dem Oberbürgermeister einleiten.
- er Feuerwehrausschuss ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Bei Verletzung der Dienstpflicht kann ein Feuerwehrangehöriger durch den Gemeindeführer nach Anhörung des Feuerwehrausschusses vorläufig vom Dienst ausgeschlossen werden.
- (8) Kann der Angehörige im aktiven Dienst die Pflichten nach § 7 Absatz 5 Satz 2 a) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verliert er auf Antrag oder nach Feststellung des Gemeindeführers zumindest vorübergehend den Status und die Rechte eines Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.
- (9) Disziplinarmaßnahmen bei hauptamtlichen Angehörigen regelt der Dienstherr.

§ 8

Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Weißwasser/O.L. führt den Namen „Jugendfeuerwehr Weißwasser/O.L.“. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Gruppe innerhalb der Feuerwehr nach den Grundsätzen der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Sachsen in der jeweils gültigen Fassung. Der Jugendfeuerwehr steht ein Jugendfeuerwehrwart und ein oder mehrere stellvertretende Jugendfeuerwehrwarte vor. Über die Anzahl der Stellvertreter entscheidet der Gemeindeführer nach Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes und im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter müssen aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Weißwasser/O.L. sein und werden vom Gemeindeführer und nach Anhörung des Feuerwehrausschusses für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine Rücknahme der Bestellung ist aus triftigen Gründen jederzeit möglich. Die betreffenden Angehörigen müssen, neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen, über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen. Dies ist durch den Abschluss des Lehrganges

„Jugendfeuerwehrwart“ oder eine andere mindestens gleichwertige, pädagogische Qualifikation nachzuweisen. Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

- (2) Der Jugendfeuerwehrwart soll gemeinsam mit seinen Stellvertretern und Betreuern mindestens viermal im Jahr tagen. Zu den Beratungen sind auch der Leiter der Kinderfeuerwehr und dessen Stellvertreter einzuladen. Über die Beratungen ist eine Niederschrift zu führen, die dem Gemeindeführer zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.
- (4) In der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 8. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.
- (5) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 4 entsprechend.
- (6) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr gewachsen ist oder
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- Gleiches gilt, wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich zurücknimmt.

- (7) Die Entlassung oder den Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr entscheidet der Gemeindeführer auf Vorschlag des Jugendfeuerwehrwartes.
- (8) Der Angehörige der Jugendfeuerwehr hat das Recht und die Pflicht, an den Veranstaltungen und Ausbildungen der Jugendfeuerwehr regelmäßig und aktiv teilzunehmen. Er ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen des Jugendfeuerwehrwartes, dessen Stellvertreter und Betreuer, des Gemeindeführers, dessen Stellvertreter sowie den anderen Vorgesetzten und Weisungsbefugten der Feuerwehr Folge zu leisten und sich kameradschaftlich zu verhalten.
- (9) Der Jugendfeuerwehrwart oder sein Stellvertreter vertritt die Jugendfeuerwehr vor dem Feuerwehrausschuss.

§ 9

Kinderfeuerwehr

- (1) In der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. kann eine Kinderfeuerwehr gebildet werden. Dabei müssen die gültigen Regelungen des Freistaates Sachsen eingehalten werden.
- (2) In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aufgenommen werden.

Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Kind in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird, spätestens jedoch mit der Vollendung des 10. Lebensjahrs.

- (3) Die Vorschriften des § 8 gelten sinngemäß.

§ 10 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn:
- a) sie aus dem aktiven Dienst alters- oder gesundheitsbedingt ausgeschieden sind,
 - b) sie das 65. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) aber spätestens, wenn sie das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet haben oder
 - d) dauerhaft dienstunfähig sind.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der aktive Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung können vom Gemeindevorstand mit ihrer eigenen Zustimmung zu Übungen und Einsätzen unterstützend herangezogen werden.
- (4) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Sprecher für die Dauer von fünf Jahren.

§ 11 Nicht aktive Mitglieder

- (1) Nicht aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Weißwasser/O.L. sind Angehörige, die Aufgaben außerhalb des Einsatzdienstes und Ausbildungsdienstes erfüllen. Zu ihnen zählen Helfer bei der Kinder-, Jugend- und Öffentlichkeitsarbeit, Ganztagsangeboten für Schulen, sowie Wettkämpfer im Feuerwehrsport. Die nicht aktiven Mitglieder sind den jeweiligen Arbeitsgruppen und Interessengemeinschaften zugeordnet.
- (2) Nicht aktive Mitglieder haben keinen Anspruch auf Entschädigung und Anerkennung von Dienstjubiläen gemäß Feuerwehrentschädigungssatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. Sie sind nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr zu entlassen, wenn Sie keine Helfer mehr nach Absatz 1 sind. Sie sind nicht wahlberechtigt.

§ 12 Ehrenmitglieder

- (1) Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die

sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz in der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

- (2) Im Fall des § 6 Absatz 4 Buchst. d) und e) ist die Abberufung möglich.

§ 13 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr Weißwasser/O.L. sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Feuerwehrausschuss
- c) der Gemeindevorstand.

§ 14 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindevorstandes ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Feuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht der Feuerwehrausschuss oder der Gemeindevorstand zuständig ist, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindevorstand einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindevorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der nach § 7 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Oberbürgermeister mindestens 14 Kalandertage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach § 7 Abs. 1 Wahlberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden, nach § 7 Abs. 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Oberbürgermeister vorzulegen ist.

§ 15

Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Gemeindeführers. Er fasst Beschlüsse zur Finanz-, Dienst- und Einsatzplanung sowie Ehrenmitgliedschaft. Darüber hinaus behandelt er Fragen über grundsätzliche Probleme der Feuerwehr, dient dem Informationsaustausch und der Koordination von Terminen und Maßnahmen.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem:
 - a) Gemeindeführer als Vorsitzenden,
 - b) seinen Stellvertretern,
 - c) dem Jugendfeuerwehrwart oder dessen Stellvertreter,
 - d) dem Kinderfeuerwehrwart oder dessen Stellvertreter,
 - e) dem Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung oder dessen Stellvertreter,
 - f) sowie vier in der Hauptversammlung gewählten aktiven ehrenamtlichen Angehörigen.

Stimmberechtigt sind der Gemeindeführer, der Jugendfeuerwehrwart, der Kinderfeuerwehrwart, der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung, im Verhinderungsfall ihre Vertreter sowie die vier gewählten aktiven Angehörigen. Der Schriftführer nimmt ohne Stimmberechtigung an den Ausschusssitzungen teil.
- (3) Der Feuerwehrausschuss tagt mindestens viermal im Jahr. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Mehr Beratungen sind zulässig und können vom Vorsitzenden einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt.
- (4) Der Oberbürgermeister ist zu den Beratungen des Feuerwehrausschusses einzuladen.
- (5) Zu den Sitzungen des Feuerwehrausschusses können weitere Personen hinzugezogen werden. Diese sind nicht stimmberechtigt.
- (6) Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Die Beratungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (8) Jeder aktive Angehörige der Feuerwehr kann zu Beginn der Ausschusssitzung schriftlich Themen vorbringen. Diese müssen dem Gemeindeführer oder seinem Stellvertreter oder einem Ausschussmitglied übergeben werden.
- (9) Die vier gewählten Vertreter des Feuerwehrausschusses werden auf Vorschlag von den nach § 7 Abs. 1 Wahlberechtigten, für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Zur Erfüllung der von ihnen wahrgenommenen Aufgaben müssen alle Vertreter persönlich und fachlich geeignet sein.

§ 16

**Gemeindeführer / Stellvertreter
des Gemeindeführers**

- (1) Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter werden nach § 19 gewählt und berufen.
- (2) Der Gemeindeführer ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und dieser Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - regelmäßig die Einsätze der Feuerwehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,
 - die Ausbildungsdienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und ihm vorgelegt werden,
 - die Tätigkeit der von ihm bestellten Funktionsträger zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften, der in dieser Satzung festgelegten Regeln, und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - für minderjährige Feuerwehrangehörige gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie bestehende Aufsichts- und Fürsorgepflichten,
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Oberbürgermeister umgehend mitzuteilen.
- (3) Der Oberbürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (4) Der Gemeindeführer soll den Oberbürgermeister, und dem Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist bei Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören. Die Stellvertreter des Gemeindeführers haben den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung und die Aufgabenverteilung legt der Gemeindeführer fest.
- (5) Der Gemeindeführer und die Stellvertreter des Gemeindeführers können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die geforderten Voraussetzungen an das Amt nicht mehr erfüllen, vom Oberbürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden. Die geforderten Voraussetzungen an das

Amt sind durch die gewählte Person insbesondere dann nicht mehr erfüllbar, wenn die Verpflichtung nach § 19 Absatz 4 zur erfolgreichen Absolvierung eines Lehrgangs aus in der Person selbst liegenden Gründen nicht möglich ist.

§ 17

Bestellung von Funktionsträgern

- (1) Funktionsträger werden unterschieden in:
 - a) zu bestellende Funktionsträger:
 - Führungskräfte im Ausrückedienst (A-Dienst),
 - Gruppenführer und Zugführer (Unterführer),
 - Beauftragte/Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit,
 - der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung sowie dessen Stellvertreter,
 - der Jugendfeuerwehrwart sowie dessen Stellvertreter,
 - der Kinderfeuerwehrwart sowie dessen Stellvertreter
 - b) weitere mögliche zu bestellende Funktionsträger:
 - ein zusätzlicher ehrenamtlicher Beauftragter für Geräte und Fahrzeuge,
 - ein zusätzlicher ehrenamtlicher Beauftragter für Bekleidung,
 - Beauftragte für Digitalfunk und Einsatzinformationssystemen,
 - Beauftragte für Presse- und Medienarbeit der Feuerwehr,
 - Betreuer der Kinderfeuerwehr
- (2) Der Gemeindeführer bestellt die Funktionsträger in Absprache mit dem Feuerwehrausschuss schriftlich. Der Gemeindeführer kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses jederzeit widerrufen. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (3) Als Funktionsträger dürfen nur aktive Angehörige im Feuerwehrdienst eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderlichen Qualifikationen besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen. Der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung sowie die Betreuer in der Kinderfeuerwehr können auch Personen sein, die nicht aktive Angehörige im Feuerwehrdienst sind.

§ 18

Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird vom Feuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt, die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Feuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen.

§ 19

Wahlen

- (1) Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter werden durch die nach § 7 Absatz 1 Wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen in der Hauptversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Gemeindeführer oder ein Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Gemeindeführers oder eines Stellvertreters entgegen, kann der Oberbürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.
- (3) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Oberbürgermeister nach Anhörung der Hauptversammlung und mit Zustimmung des Feuerwehrausschusses einen geeigneten wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Absatz 2 Satz 2 SächsBRKG.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer selbst wahlberechtigt ist, über diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Gemeindeführer und seine Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Leiter einer Feuerwehr“ und mindestens „Zugführer“. Die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion reicht aus, wenn sich der Kandidat schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungsausbildung innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren. Die Kandidaten müssen ihren ersten Wohnsitz in der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. haben. Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst nach §5 Absatz 1 muss zu Beginn und während der Wahlperiode gegeben sein.
- (5) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind, und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein. Betroffene Kandidaten sind im Feuerwehrausschuss nicht stimmberechtigt und müssen die Ausschusssitzung verlassen.
- (6) Wahlen sind vom Oberbürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem

- Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.
- (7) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 7 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist.
 - (8) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht für das jeweilige Amt nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.
 - (9) Die Wahl zu mehreren Ämtern erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) entscheidet. Tritt nur ein Kandidat an, und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl nach Maßgabe dieses Paragraphen durchzuführen. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmgleichheit vor, entscheidet das Los.
 - (10) Für die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses gelten die Absätze 1 bis 8, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Feuerwehrangehörigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmgleichheit vor, entscheidet das Los.
 - (11) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
 - (12) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Oberbürgermeister zu übergeben.
 - (13) Der Oberbürgermeister muss dem Wahlergebnis innerhalb einer Woche widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist; er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Gemeinde nachteilig ist.
 - (14) Sofern kein Widerspruch nach §19 Absatz 13 erfolgt, beruft der Oberbürgermeister die Gewählten vor dem Stadtrat in die Positionen. Der

Oberbürgermeister informiert den Stadtrat über das Ergebnis der Wahlen.

- (15) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Feuerwehrausschuss aus, rückt ein Ersatzmitglied nach. Ersatzmitglieder sind alle Wahlbewerber, die bei der Wahl für die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses nicht die erforderliche Stimmenzahl, jedoch mindestens eine Stimme erhalten haben. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, finden Nachwahlen nach Maßgabe des §19 Absätze 10 bis 14 statt.
- (16) Neuwahlen während der Wahlperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich vom Gemeindeführer fordern.

§ 20

Kreisfeuerwehrverband

Die Feuerwehr ist Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes. Die Mitgliedsbeiträge an den Kreisfeuerwehrverband werden durch die Stadt getragen.

§ 21

Sprachliche und verantwortliche Gleichstellung

Wenn in dieser Satzung für Personen- oder Amtsbezeichnungen die männliche Form gewählt wurde, so sind damit stets auch die Angehörigen des weiblichen Geschlechts gemeint. Wird ein Amt von einer Frau wahrgenommen, so ist die weibliche Form der Amtsbezeichnung zu verwenden.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. für die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 26.05.1999, in der Fassung der vierten Änderung vom 28.11.2012 außer Kraft.